

dahin, ob es nicht angemessen erscheine, daß noch die Worte: „den bevollmächtigten Personen“ hinzugefügt werden.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe zwar geglaubt, daß es sich von selbst versteht, daß die Einsichtnahme beauftragter und mit Vollmacht versehener Personen nicht werde verweigert werden können. Indes bin ich ganz damit einverstanden, zumal wenn der Ausdruck: Stellvertreter, gebraucht würde.

Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß man Stellvertreter sagen kann, es sind speciell zu diesem Geschäfte beauftragte Personen. Ich hätte mich ganz vollkommen begnügt mit der Bemerkung des Herrn Commissars; wenn man aber einmal Zusätze zu dem Gesetze macht, so wird dieses sehr leicht mit ausgedrückt werden können.

Bürgermeister Hübler: Ich bekenne offen, nothwendig scheint mir der Zusatz nicht; es ist hier nicht davon die Rede, ob die Volksmenge, sondern davon, ob die richterlichen Personen den Satz mißverstehen könnten. Ich habe aber das Vertrauen zu der Einsicht unseres Richterstandes, daß dies nicht der Fall sein wird. Und sollte auch dem Richter die Fassung des Gesetzes noch Zweifel übrig lassen, so wird er durch Einsicht in die ständischen Verhandlungen über das Gesetz, seine Ueberzeugung sehr bald zu begründen wissen. Ich würde meinerseits für angemessen halten, die §., wie sie der Gesetzentwurf enthält, unverändert beizubehalten.

D. Großmann: Den Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald möchte ich zwar im Interesse der Kircheninspectionen unterstützen. Es könnte bei einzelnen Gerichtsbehörden, die mit Geschäften sehr überladen sind, vielleicht eine oder die andere Eintragung unterbleiben. Der Superintendent soll für richtige Eintragung mit stehen; wenn nun Allen, die nicht dabei interessiert sind, die Einsichtnahme verweigert wird, so könnte er auf eine bedenkliche Weise gefährdet werden.

Refer. Brgrmstr. D. Gross: Die Deputation war allerdings der Ansicht, daß das Befugniß der Behörden und Gerichtsherrn, zu jeder Zeit Einsicht von den Grund- und Hypothekenbüchern zu nehmen, sich von selbst versteht, da ihr Interesse dabei klar vorliegt. Indes wenn die Kammer diesen Zusatz wünscht, scheint kein erhebliches Bedenken entgegen zu stehen, und einem wenigstens möglichen Zweifel vorgebeugt zu werden.

Staatsminister v. Könerig: Das Ministerium hält den Zusatz für durchaus überflüssig. Es geht der Gesetzentwurf von der Deffentlichkeit der Grund- und Hypothekenbücher aus. Damit dies nun nicht mißverstanden werde, damit man nicht glauben möge, es könne Jeder hingehen, sich das Buch aufschlagen lassen, um vielleicht die Vermögensverhältnisse von Grundbesitzern kennen zu lernen, ist der Zusatz nothwendig geworden: „nur den Betheiligten.“ Inwiefern die Acten und Bücher und die amtlichen Notizen überhaupt öffentlichen Behörden zur Benutzung oder zur Einsicht vorzulegen seien, dies würde durch das Gesetz nicht betroffen, und so hat es auch nicht nothwendig geschienen, Etwas zu sagen, dies versteht sich von selbst. Sonst müßte man bei jedem Gesetze, wo von Anlegung von Acten die Rede ist, angeben, wem sie vorgelegt werden sollen. Insbesondere muß ich

erwähnen, daß, wenn ein Zusatz aufgenommen werden sollte, man die Bevollmächtigten wohl in keinem Falle aufzunehmen hat, sonst müßte dies auch bei den Betheiligten wiederholt werden; denn daß auch der Privatbetheiligte einen Bevollmächtigten bestellen kann, um Kenntniß von der Eintragung in die Bücher zu nehmen, das ist ganz gewiß nicht zu bestreiten. Ebenso wird auch der Wunsch des Superintendenten D. Großmann schon durch das Gesetz betroffen, denn da der Superintendent für die Stiftung und das Kirchenvermögen zu sorgen, so ist er ja als Betheiligter zu betrachten.

Bürgermeister Behner: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Ministers ganz und gar einverstanden; gerade nothwendig ist der Zusatz nicht, aber ich halte ihn dennoch für sehr nützlich in gewisser Rücksicht, namentlich in Städten, wo die Administration von der Justiz getrennt ist und wo man die Erfahrung gemacht hat, (nicht in der Stadt, wo ich wohne, aber in andern), daß die Justizbehörden die Stellung, die sie gegen die Administrativbehörde haben, durchaus nicht ganz richtig begreifen und sich auf eine Weise gegen diese benehmen, wie es nicht sein soll.

v. Mersch: Ich wollte ganz denselben Antrag mir zu stellen erlauben, nur in anderer Form, nämlich daß hinter den Worten im 2. Satze: „jeden Andern“ eingeschaltet würde: „mit Ausnahme der öffentlichen Behörden, sowie der Patrimonialgerichtsinhaber und ihrer Bevollmächtigten.“ Ich glaube, es würde dadurch derselbe Sinn hereinkommen und die §. kürzer gefaßt werden.

Präsident v. Versdorf: Es treffen eigentlich diese beiden Anträge ziemlich zusammen und der letztere umfaßt noch das, was von Sr. Königl. Hoheit bemerkt wurde.

Prinz Johann: Nach der Bemerkung des Herrn Staatsministers würde ich geneigt sein, den Zusatz fallen zu lassen. Ich glaube aber, daß der vom Bürgermeister Gottschald vorgeschlagene Zusatz zweckmäßig ist; die Fassung des Antrags des Herrn v. Mersch scheint mir zu allgemein zu sein, man könnte daraus folgern, daß die Gerichtsinhaber im ganzen Lande das Hypothekenbuch einsehen könnten.

Bürgerm. Hübler: Das Bedenken, was Se. Königl. Hoheit gegen den Antrag des Herrn v. Mersch ausgesprochen, ist mir in Bezug auf Patrimonialgerichtsinhaber auch gegen den Vorschlag des Herrn Bürgermeister Gottschald begegnet; denn habe ich dessen Amendement recht verstanden, ist es ebenfalls so allgemein gestellt, daß man wohl glauben könnte, die Patrimonialgerichtsinhaber sollten das Recht haben, von allen Hypothekenbüchern im Lande Einsicht zu nehmen. Und das ist doch gewiß seine Absicht nicht gewesen. Eben darum aber müßte das Amendement, ehe es überhaupt Annahme finden könnte, eine andere Fassung erhalten.

Bürgermeister Gottschald: Das Unteramendement des Herrn v. Mersch würde doch nicht dasselbe enthalten, was mein Antrag enthält. Mein Antrag beschränkt sich bloß auf die Einsichtnahme; die Fassung aber, die Herr v. Mersch vorschlägt, enthält mehr und geht weiter, als mein Antrag, denn nach dieser